

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den  Oberlahnkreis ♦

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

Erst täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Kleinstes und gelesenstes Blatt im Oberlahn-Kreis.
Herausgeber Nr. 58.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hr. Cramer, Weilburg.
Druck und Verlag von H. Cramer,
Großherzoglich hessisch-provinzialer Postbesitzer.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 95 Pf.
Durch die Post bezogen 1,95 Mk. ohne Bestellgeld.
Einschreibungsgebühr 15 Pf. die kleine Zeile.

Nr. 244. — 1916.

Weilburg, Dienstag, den 17. Oktober.

68. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Verordnung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607 — und vom 1. November 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 728 — wird der Oberlahnkreis folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Wallnüsse aus der Ernte 1916 werden zu Gunsten des Kreises beschlagnahmt.

§ 2.

Die Besitzer von Wallnussbäumen sind verpflichtet, die Nüsse rechtzeitig zu ernten, ordnungsmäßig zu behandeln und aufzubewahren.

§ 3.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die Besitzer von Wallnussbäumen den zehnten Teil ihrer Ernte für sich verwenden.

§ 4.

Die Besitzer sind verpflichtet, der Gemeindebehörde zu melden, wieviel Wallnüsse sie geerntet haben. Die Abgabe der Wallnüsse hat an die vom Kreis noch zu bestimmende Stelle zu geschehen.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark wird bestraft, wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.
Weilburg, den 16. Oktober 1916.

Der Kreis-Ausschuß.
V. Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Ausführung obiger Anordnung wird hiermit folgendes bestimmt:

Sammelstellen für die beschlagnahmten und der Abgabe unterliegenden Wallnüsse ($\frac{9}{10}$ der Gesamternte) sind die Bürgermeisterämter des Wohnsitzes der Besitzer. Die Nuzernte wohl überall durchgeführt ist, hat mit dem 21. d. Mts. zu erfolgender Anmeldung (§ 4 der Verordnung) gleichzeitig auch die Ablieferung der Nüsse an die Bürgermeisterämter zu geschehen.

Die Nüsse müssen in lufttrockenem Zustande (frei von grüner Schale) abgeliefert werden.

Nachdem die Anmeldung und Einsammlung der Nüsse an die Bürgermeisterämter geschehen, sind die Nüsse so an die Delfabrik Dohheim G. m. b. H. zu Dohheim, Kreis Dohheim bei Wiesbaden, zur Verladung zu geben.

Von der Firma werden 35 Mk. für den Zentner abbezahlt. Die Zahlung erfolgt an die Gemeinden, welche die Auszahlung an die einzelnen Abnehmer zu leisten haben.

Sollten Säcke zur Verladung nicht vorhanden sein, so sind solche von der Delfabrik Dohheim anzufordern. Werden die Säcke von der Gemeinde oder den Abnehmern der Delfabrik gestellt, erfolgt sofortige Rücksendung durch die Delfabrik.

Jeder Abnehmer hat das Vorzugsrecht auf 5 Liter aus 100 kg abgelieferter Nüsse gegen Zahlung von 100 Pf. für das Liter. Falls von diesem Vorzugsbezugsrecht Gebrauch gemacht wird, ist dieses der Delfabrik Dohheim bei Ablieferung der Nüsse mitzuteilen. Gefäße für das Öl sind alsdann an die Fabrik einzusenden. Werden von der Delfabrik gestellt, erfolgt Berechnung darüber.

Die Verteilung des Oeles an die Abnehmer hat alsbald im Verhältnis zu der abgelieferten Menge durch die Bürgermeister zu erfolgen.

Das weiterhin aus den Nüssen gewonnene Öl kommt an die einzelnen Gemeinden zur Verteilung, worüber weitere Verfügung vorbehalten bleibt.

Der erfolgte Verkauf der Nüsse ist mir unter Beifügung einer Abschrift der Liste der Lieferanten und des Oeles geernteten Gesamtgewichts und der abgegebenen Mengen bis zum 25. d. Mts. anzuzeigen, wobei auch angegeben ist, daß alle beschlagnahmten Vorräte erfasst abgeliefert worden sind.

Weilburg, den 16. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
V. Landrat.

J. Nr. III 7210/IA III e 13796, Berlin W. 9, den 29. 9. 16.
Leipziger Platz 10.

An die königliche Regierung in Marienwerder, Potsdam, Bromberg, Breslau, Magdeburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Kassel, Wiesbaden, Koblenz, Köln, Trier, Aachen — unmittelbar —.

In Ergänzung und teilweiser Abänderung meiner Verfügung vom 12. ds. Mts. — III 6050 — bestimme und teile ich mit, was folgt:

1. Verwertung von Eichen und Korkkaskanien.

a) Der Eintrieb von Schweinen in die masttragenden Eichenbestände ist, soweit ein Sammeln der Früchte nicht in Frage kommt, wie bisher in jeder nach den allgemeinen Vorschriften zulässigen Weise zu begünstigen.

b) Die von der Forstverwaltung gesammelten Früchte sind, abgesehen von Mengen unter 100 kg und von denjenigen Mengen, die zum Verbrauch im eigenen Betriebe der Verwaltung (einschließlich ihrer Beamten) erforderlich sind, ausschließlich an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin W. 35, Potsdamer Straße 30, oder an die von dieser eingerichteten Abnahmestellen abzuführen, es sei denn, daß die Bezugsvereinigung ausdrücklich auf die Früchte verzichtet hat.

Die in der allgemeinen Verfügung vom 14. September 1915 — III 6757, IA III e 13625 — empfohlenen Abgaben an die in der Umgebung der Forsten wohnenden Viehhalter sind also nur noch unter der Voraussetzung dieses Verzichts zulässig (s. Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt S. 399) und Verordnung vom 8. November 1915 (Reichsgesetzblatt S. 747)).

c) Die Bezugsvereinigung zahlt in Gemäßheit der Verordnung vom 6. Januar 1916 (Reichsgesetzblatt S. 2) für lufttrockene Eichen in Mengen von wenigstens 100 Zentnern 190 Mk. je 1000 kg

und
für lufttrockene Korkkaskanien in Mengen von wenigstens 100 Zentnern 150 Mk. je 1000 kg.

Die Abnahmestellen (Auskäufer) der Bezugsvereinigung zahlen

für waldfrische, schalentrockene Eichen jeder Gewichtsmenge 120 Mk. je 1000 kg

und
für waldfrische, schalentrockene Korkkaskanien jeder Gewichtsmenge 90 Mk. je 1000 kg.

Unter lufttrockenen Früchten werden solche verstanden, die nicht mehr als 40 % Wassergehalt, unter waldfrischen solche, die mehr als 40 % Wassergehalt haben.

Für alle Früchte ist Voraussetzung, daß sie von mindestens mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladung geliefert werden. Die Preise gelten für das Bruttogewicht, einerlei, ob die Ware unter Ueberlassung der Säcke an den Empfänger oder in den vom Eigentümer geliehenen Säcken geliefert werden. Voraussetzungsweise wird die Bezugsvereinigung die Säcke leihen.

Die Bezugsvereinigung ersucht, in jedem Falle vor Absendung der Früchte bei ihr anzufragen, wohin die Früchte geschickt werden sollen und diese nicht etwa, was im vergangenen Jahre vielfach geschehen, ohne vorherige Anfrage an die Berliner Adresse der Bezugsvereinigung selbst abgeben zu lassen.

d) Die Abnahmestellen (Auskäufer) der Bezugsvereinigung werden von dieser öffentlich bekanntgegeben werden.

Die Abgabe an die Abnahmestellen kommt für die Forstverwaltung nur für Mengen unter 100 Zentnern in Betracht. Sie ist nach Möglichkeit zu vermeiden, unter Umständen auch durch Zusammenfahren der in benachbarten Staatsforstrevieren gesammelten geringeren Mengen zu solchen von mindestens 100 Zentnern entbehrlich zu machen.

e) Die Bezugsvereinigung hat mit mir vereinbart, daß die königlichen Oberförstereien befugt sein sollen, Eichen und Korkkaskanien auch aus nichtforstlichen Nachbarforsten aufzukaufen, soweit das zur Förderung des Sammelwerkes erwünscht erscheint.

In diesem Falle sind für waldfrische, schalentrockene Früchte die oben mitgeteilten Preise zu zahlen.

Lufttrockene Früchte sind für Rechnung der Verwaltung nur anzukaufen, wenn es zu Preisen geschehen kann, die hinter den Preisen der Bezugsvereinigung soweit zurückbleiben, daß die bis zur Ablieferung der Früchte frei Bahnstation der Verwaltung noch entstehenden Kosten aus dem Unterschied zwischen Ankaufs- und Ablieferungspreis voll gedeckt werden können.

f) Die Bezahlung der Früchte seitens der Forstverwaltung an die Sammler wird nach dem Gesagten zweckmäßig nach Gewicht erfolgen. Führt die Feststellung des Gewichts durch die abnehmenden Beamten zu Schwierigkeiten, so ist das Durchschnittsverhältnis zwischen Maß

und Gewicht zu ermitteln und nach ihm ein feststehender Maßpreis aus dem Gewichtspreis herzuleiten.

2. Verwertung von Bucheckern.

a) Ich verweise auf die seit Erlass meiner Verfügung vom 12. September d. Js. ergangene Verordnung des Bundesrats über Bucheckern vom 14. September d. Js. (Reichsgesetzblatt S. 1027), die zu dieser Verordnung ergangene preussische Ausführungs-Anweisung vom 23. d. Mts. und meinen an die Herren Regierungspräsidenten gerichteten Erlass vom gleichen Tage — III 7132 —.

b) Die königliche Regierung wolle erforderlichenfalls bei den zuständigen Behörden da, wo offenbar ein rechtzeitiges Sammeln der Bucheckern zu Vorbereitungszwecken ausgeschlossen ist, für die Aufhebung des Verfütterungsverbotes und insbesondere des Schweineeintriebes sofort, und in allen sonstigen Fällen spätestens dann eintreten, sobald das Sammeln der Bucheckern für die Zwecke des Kriegsauswurfes für Oele und Fette infolge der vorgeordneten Jahreszeit nicht weiter in Frage kommt.

In denjenigen Bezirken, für die der Eintrieb von Schweinen und anderem Vieh in die masttragenden Bucheckernbestände gestattet wurde, ist hinsichtlich dieses Eintriebes wie im Vorjahre zu verfahren.

c) Die von der Forstverwaltung gesammelten Bucheckern sind, abgesehen von denjenigen Mengen, die zu Forstkulturzwecken verwendet werden sollen, oder nach § 1 lfd. Nr. 3 der Verordnung den Sammlern usw. zu überlassen sind, dem Kriegsauswurf für Oele und Fette in Berlin NW 7, Unter den Linden 68a, nach Vorschrift der Verordnung zur Verfügung zu stellen.

d) Die nach § 1 lfd. Nr. 3 den Sammlern usw. zu überlassenden Bucheckern sind, soweit der Verwaltung bereits Kosten für das Sammeln usw. entstanden sind, gegen Erstattung dieser Kosten, sonst unentgeltlich abzugeben.

Von der durch die angezogene Bestimmung der Verordnung erteilten Ermächtigung ist zugunsten der beteiligten Beamten und Sammler jeder von diesen gewünschte Gebrauch zu machen.

e) Die in der allgemeinen Verfügung vom 14. September 1915 — III 6757, IA III e 13625 — empfohlene Abgabe von Bucheckern zum Zweck der Verfütterung an Forstbeamte und an die in der Umgebung der Forsten wohnenden Viehhalter kommt nur noch unter der Voraussetzung in Frage, daß das Verfütterungsverbot für den betreffenden Bezirk aufgehoben worden ist und daß die Bucheckern von den Beamten und Viehhaltern oder deren Beauftragten auf Grund von Erlaubnisscheinen gesammelt werden.

f) Mit dem Kriegsauswurf für Oele und Fette habe ich folgende Vereinbarung getroffen:

I. Jedes Staatsforstrevier gilt als Sammelstelle des Kriegsauswurfes im Sinne des § 1 der Verordnung vom 14. September 1916.

II. Die Sammelstellen zahlen den Sammlern für frische gereinigte Bucheckern 50 Mk. je 100 kg.

III. Die Sammelstellen liefern die Bucheckern — auch in Mengen unter 100 kg — nachdem sie lufttrocken geworden sind, zum Preise von 55 Mk. je 100 kg frei nächster Bahnstation und tragen den bis zur Ablieferung eingetretenen Gewichtsverlust.

IV. Für Lagerung und Pflege der Bucheckern bis zur Ablieferung erhalten die Sammelstellen in jedem Falle eine weitere Vergütung von 5 Mk. je 100 kg. Diese Vergütung schließt das Lagergeld für 6 Wochen ein. Die Lagerzeit läuft vom Tage der Anmeldung der gesammelten Menge bei dem Kriegsauswurf. Dauert sie länger als 6 Wochen, so wird eine weitere Vergütung von eine Mark je 100 kg für jede angefangene Woche gewährt.

V. Der Forstverwaltung wird, soweit sie Bucheckern sammeln läßt, selbst in Verwahrung und Pflege nimmt und demnach direkt bei dem Kriegsauswurf zur Ablieferung anmeldet, als Vergütung für die erteilte Sammelerelaubnis ein weiterer Betrag von 5 Mk. je 100 kg gezahlt.

VI. Die im § 4 der Bundesratsverordnung vorgesehene Vergütung für verspätete Abnahme der Bucheckern durch den Kriegsauswurf und für Verwahrung und Pflege der Bucheckern nach Ablauf der Abnahmefrist wird als durch die oben festgesetzten Vergütungen voll abgegolten angesehen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

J. Nr. 7889. Weilburg, den 12. Oktober 1916.
An die Herren Bürgermeister des Kreises mit Ausnahme von Langhecke.

Betr.: Bucheckern, Eichen und Korkkaskanien.
Abdruck vorstehenden Erlasses zur Kenntnis unter Hinweis auf die Kreisblattbekanntmachung vom 27. 9. 16.

füßen und sprang kopfüber ins Wasser, um in
 Füßen den nicht sehr breiten Fluß zu durchschwimmen

Die antiliche Wiener Meldung, wonach die künftigen italienischen Angriffe in der Sfonzofschlacht, teils bereits im Bereich der Artilleriefeuer, teils im Handgemenge abgebrochen wurden, ergänzt die „Neue Fr. Pr.“ noch durch Schilderungen von dem Höhepunkt der Schlacht. Danach hätte die Sfonzofschlacht eine ungeheure Stärke angenommen. Der österreichische Generalstabschef des Abschnittes erklärte: Diese Schlacht ist bisher der Höhepunkt des Feldzuges. Die ungeheure Waffenmacht von rund 260 000 italienischen Soldaten wurde seit 72 Stunden unaufhörlich gegen den Karstwall angesetzt und immer noch trommeln die tausend Geschütze, die schon seit Tagen und elf Nächte lang ohne Unterbrechung feuern, noch unablässig fort. Mit allen Mitteln hat die italienische Generalleitung die Überzeugung ihren Truppen einzufloßen lassen, daß sie sich wirklich unmittelbar am dem Wege zum Triest befinden, so sehr wirkte auf sie der Apparat und der Aufwand, mit denen die große allgemeine Offensive vorbereitet wurde. Die Vorrückung dieser überwältigenden Masse von 32 Brigaden, die bisher festgestellt sind, erfolgte nach dem zuerst von Joffre in Frankreich angewendeten, dann am Brusiłow übernommenen und ausgebauten Wellensystem. Diese auf Welle stutet an, ohne Abstand. Die Sturmstaffeln sind sehr schmal aber sehr tief, und diesmal kommt die vordere Infanterie nicht nur mit Kolben und Bajonett, sondern sie führt auch Maschinengewehre mit sich und sogar Geschütze. Nach dem beispiellosen schweren eistägigen Kampfe ist die achte Sfonzofschlacht jetzt zu Ende.

Lokal-Nachrichten.

Weißburg, den 17. Oktober 1916.

— **Personalien.** Herr Regierungs- und Schulrat Dr. Frau in Wiesbaden ist zum Provinzial-Schulrat ernannt und mit dem 1. d. Mts. an das Provinzial-Schulkollegium in Magdeburg versetzt worden.

— **Interessenten** machen wir darauf aufmerksam, daß die Geschäftsstunden beim **Arbeitsnachweis** Limburg wie folgt festgesetzt sind: Werktags von 9—1 Uhr vormittags und 3—6 Uhr nachmittags. Samstag nachmittags geschlossen. Sonntags von 11—12½ Uhr.

— Die Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916 ermächtigt den Reichskanzler, den Verkehr mit Leim zu regeln. Durch die am gleichen Tage erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zu dieser Verordnung* ist zur Vorbereitung der zukünftigen Regelung des Verkehrs mit Leim eine Erhebung über Erzeugung, Befand, Verbrauch und Bedarf an Leim (Lederleim, Hasenleim, Knochenleim, Mischleim) angeordnet. Danach sind die in den Jahren 1913—1916 erzeugten Mengen, ferner alle Vorräte von über 100 kg, sowie die in den Jahren 1915 und 1916 verbrauchten Mengen von über 100 kg anzumelden. Die Verbraucher haben außerdem ihren voraussichtlichen zukünftigen Mo-

Weißburg, den 17. Oktober 1916.

Da tauchte sie auch schon wieder auf, etwas unterhalb, mehr nach ihm hin. Blühschnell schoß er darauf zu, aber als er sie fassen wollte, hatte sich schon das Wasser über ihn geschlossen. Der Körper war verschwunden, nur ein dünner seidener Schal floß langsam auf der Oberfläche hin.

Michel war nicht der Mann, sich durch einen derartigen Mißerfolg von seinem Vorhaben abbringen zu lassen. Er tauchte unter und stieß an den treibenden Körper. Ein schneller Griff mit beiden Händen, dann richtete er sich auf, trat mit den Füßen Wasser und hob die vollkommen bewegungslose Gestalt mit dem Kopf über die Oberfläche.

Es war ein hartes Stück Arbeit, bis er an das Ufer gelangte, aber er war kräftig, und die Gefahr trieb ihn zu höchster Leistung an.

So hatte er, als die ersten Strahlen der Morgensonne verheißungsvoll über die Welt hinschoßen, die Unglückliche in den weichen Klee niedergelegt und machte Belebungsversuche, so gut und so schlecht, wie er sie als Schüler beim Schwimmunterricht gelernt hatte. Aber seine Bemühungen sollten zunächst keinen Erfolg haben. Da endlich entdeckte er eine leise Bewegung der tief erliegenden Rippen. Er nahm ein düres Kleeblättchen und legte es darauf. Ein Freudenschimmer zuckte über sein ehrliches sonnenverbranntes Gesicht. Das Blättchen bewegte sich, also atmete die Unglückliche. Nun aber schnell nach Hause, dachte er, und dann wieder, nein, nicht nach Hause. Was sollte sie dort tun? Es konnte lange dauern, bis der Arzt nach dem Wollgang kam, außerdem war der Weg schlecht. Besser war es schon, er fuhr in raschem Trab nach seiner Gärtnerei.

Gedacht, getan. Er lud den eben geschnittenen frischen Klee auf den Wagen und stellte so ein weiches Lager her. Dann hob er die unglückliche Frau empor und bettete sie leicht auf dem Boden des Wagens. Um sie vorm Frieren zu schützen, deckte er seine Jacke so gut es ging über sie.

Firmen, die ihre Meldung bereits an eine andere Stelle als die zuständige Fachvereinigung erstattet haben, werden ersucht, dieser davon Mitteilung zu machen.

Bei der Einforderung von Meldescheinen ist es nötig, anzugeben, ob der Bestand bezw. jährliche Verbrauch von Leim 5000 kg übersteigt oder nicht.

Der Zweck der Erhebung ist, Aufschluß darüber zu geben, ob eine Bewirtschaftung des Leims eingeführt werden muß. Es handelt sich also zunächst nur um die Feststellung von Erzeugung, Vorrat und Bedarf. Eine Zuteilung der angemeldeten Bedarfsmengen findet noch nicht statt, sodas vorläufig jeder Leimverbraucher selbst für die Deckung seines Bedarfs zu sorgen hat.

† Niedershausen 16. Okt. Dem Musketier Adolf W.

sprang gleichfalls auf den Wagen, riß die Pferde herum und sparte nicht die Peitsche, sie vorwärts zu treiben. Als er zu Hause ankam, stand seine Frau am Thor und fragte ihn erstaunt, warum er denn ohne Futter zurückkäme. Mit ein paar Worten hatte er die gute Seele verständigt, und gleich darauf trug er Molly in die große Staatsstube, wo auf dem mächtigen Sofa Frau Goldbach bereits ein warmes Bett herzurichten begonnen hatte. Dann ließ er die beiden Frauen allein und machte sich in Trabe auf, den Hausarzt Ritters zu holen. Inzwischen hatte sich Frau Goldbach der Berunglückten mit der verbenen Energie, die dem ehemaligen Bauernmädchen eigen, angenommen, und nach Verlauf einer halben Stunde war Molly endlich so weit, daß sie sich aufsetzen und ein paar Töfel heißen Stachelbeerweins zu sich nehmen konnte. Das Verhältniß, in dem die Eheleute Ritter standen, war Frau Goldbach nicht unbekannt. Sie brauchte gar nicht zu fragen, auf welche Weise das Unglück passiert sei, sie wußte genau Bescheid; aber sie sprach absichtlich von ganz andern Dingen, von dem Doktor, den ihr Gatte hole, und ob die gnädige Frau irgend jemand zu sprechen wünsche, denn daß sie zunächst nicht nach dem Forsthaus zurückkehren könne, das sei ganz sicher. Sie müsse schon heute, vielleicht auch morgen mit dem wenigen vorlieb nehmen, was arme Gärtnerleute ihr bieten könnten. Molly war zu sehr abgespannt und noch zu sehr erfüllt von ihrem Unglück, als daß ihr nicht selbst die liebevolle Sorgfalt der braven Wirtin quälend gewesen wäre. Deshalb flüsterte sie: „Wenn Sie die Güte hätten, nach Frau Direktor Römhöld zu schicken, sie wohnt ja wohl nicht weit von hier.“

— Wie der Kronprinz populär wird. Das verrät uns die französische Zeitung Opixton. Im Augenblick, wo er eine Truppenbesichtigung vornimmt, sagt der Adjutant des Kronprinzen ihm leise ins Ohr: „Der dritte Soldat im ersten Gliede heißt August Schulze.“ Der Kronprinz zählt: eins, zwei, drei. „Halloh — ich irr' mich doch nicht? Da ist ja August Schulze! . . . Da — nimm eine Zigarette, August Schulze! . . .“ So leicht ist das Populärwerden denn doch nicht.

Off. (ab.) Aug. (Senf wird

Zürich, 17. Okt. Der Züricher Post zufolge werden durch den Beschluß des russischen Kriegsministeriums alle für gänzlich untauglich Erklärten der Jahrgänge 1910—1916 nachgemustert.

See Official Order

Da in vaterländischem Interesse das Sammeln von Bucheckern in diesem Jahre ganz besonders wichtig und dringlich und die Beteiligung der Schuljugend hierbei unbedingt ist, so ersuche ich die Herren Lehrer, die Jugend immer wieder eindringlich zum Sammeln zu ermahnen.

Bei der überaus großen Wichtigkeit der Sache empfehle ich, daß sich ganze Schulklassen unter Leitung und Aufsicht der Herren Lehrer an trockenen Tagen am Sammeln der Bucheckern beteiligen. In diesem Falle wird die Erlaubnis zum Ausfall des Unterrichts für die zum Sammeln geeigneten Stunden hiermit im voraus erteilt.

Nach Mitteilung der hiesigen Oberförstereien sind die betr. Herren Förster auf Ersuchen bereit, anzugeben, wo Bucheckern reichlich vorhanden sind. Sammelstellen sind fast in allen Ortshäufen eingerichtet. Wo keine solche besteht, ist die nächste Sammelstelle durch die Herren Förster leicht zu erfahren, Vergütet wird für das Pfund gesammelter Bucheckern 20 Pfg.

Ich bitte nochmals herzlich und dringend, gerade diese Sammlung mit allen Kräften fördern und, da die Sammelzeit nur kurz ist, das Erforderliche bald in die Wege leiten zu wollen.

Nach Abschluß der Sammlung ersuche ich um kurze Mitteilung über das seitens der Schule erzielte Resultat.

Weilburg, den 16. Oktober 1916.

J. Nr. 394. Scheerer.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die Firma Rheinische Gesellschaft für autogene Metallbearbeitung m. b. H. in Köln, deren Azetylen-Schweißapparate durch meinen Erlaß vom 12. Juni 1914 (S.-M.-Bl. S. 315) nach den §§ 12 und 14 der Azetylen-Verordnung mit den Typennummern J 37 und A 16 zugelassen worden sind, ist aufgelöst worden. Die Firma Robert Seidler, Azetylen-, Schweiß- und Licht-Industrie in Grefeld, ist in die Rechte der aufgelösten Gesellschaft eingetreten und hat hier um Übertragung der der Rheinischen Gesellschaft erteilten Genehmigung nachgesucht. Demgemäß werden die in dem vorerwähnten Erlaß aufgeführten Vergünstigungen nunmehr unter den gleichen Bedingungen den von der Firma Seidler hergestellten Azetylen-Apparaten zu gewähren sein. Die Apparate dürfen sich im übrigen von den früher von der Firma Rheinische Gesellschaft gefertigten nur durch die geänderte Firmenbezeichnung auf dem Fabrikfeld unterscheiden und sind durch den Dampfessel-Überwachungsverein in München-Grasbach abzustempeln.

Berlin W. 9, den 11. 9. 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

I. R. 615. Weilburg, den 13. Oktober 1916.
Den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme.
Der königliche Landrat.

I. 6588. Weilburg, den 13. Oktober 1916.
Den Ortspolizeibehörden des Kreises
bringe ich hiermit die Ausschreiben vom 10. September 1904 — I. 4480 — (Kreisblatt Nr. 110), sowie vom 15. September 1906 — I. 5725 — (Kreisblatt Nr. 110) die Handhabung des polizeilichen Meldewesens betr., in Erinnerung.

Es wird wiederholt auf die pünktliche und gewissenhafte Erledigung der an die formularmäßigen Mitteilungen angeschlossenen Ersuchen vorzüglich auf die eventuelle Richtigstellung der Nachricht hingewiesen, damit der Zweck des Nachrichtendienstes fortgesetzt sichergestellt bleibt.
Der königliche Landrat.

J. Nr. 11. 8065. Weilburg, den 14. Oktober 1916.
Die Geschäftsstunden des Kreisarbeitsnachweises imburg sind ab 10. Oktober wie folgt festgesetzt:
Werktag von 9—1 Uhr vormittags und 3—6 Uhr nachmittags.
Samstags nachmittags geschlossen.
Sonntags von 11—12½ Uhr vormittags.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Kirchliche Nachrichten.

Synagoge.

Mittwoch morgens 7 Uhr 30 Min. Abends 5 Uhr 20 Min.

Donnerstag morgens 8 Uhr. Predigt 9 Uhr. Nachmittags 4 Uhr. Abends 6 Uhr 15 Min.

Freitag morgens 8 Uhr. Abends 4 Uhr 55 Min.

Samstag morgens 8 Uhr 30 Min. Nachmittags 3 Uhr 30 Min. Abends 6 Uhr 10 Min.



Verlustliste. (Oberlahn-Kreis).

3. Garde-Regiment i. F.

Heinrich Späth aus Obershausen gefallen.

Landwirtschaftsschule Weilburg.

Beginn des Winterhalbjahres und Aufnahmeprüfung am 18. Oktober. Auskunft erteilt der Direktor.

Damen- und Kinder- ... Hüte ...

große Auswahl zu sehr vorteilhaften Preisen.

H. Michel,
Obere Langgasse 36.

Die Volksbücherei

ist von jetzt ab Sonntags von 11—12 und Mittwochs von 5—6 Uhr geöffnet.

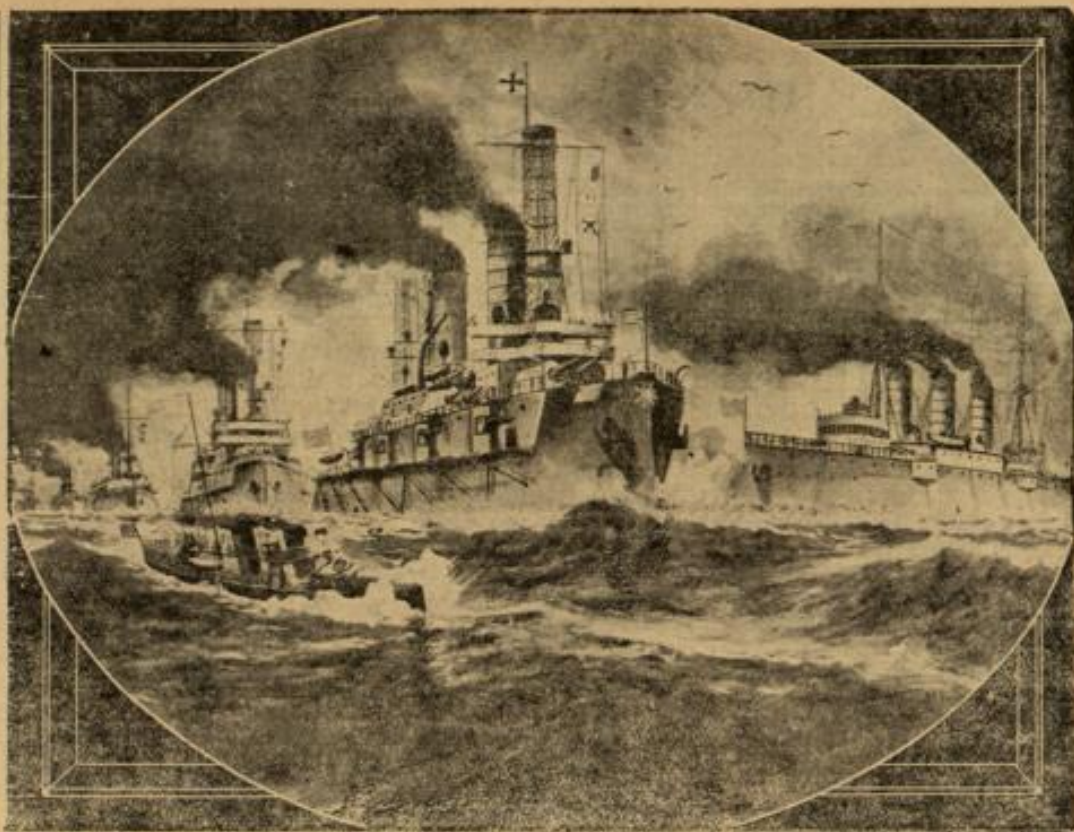
Amtlicher

Taschenfahrplan

— Preis 20 Pf. —

Vorrätig bei

A. Gramer.



Zum Raub der Griechenflotte.

Unser Bild veranschaulicht die gesamte griechische Kriegsflotte und zwar sind die Namen der Schiffe von links nach rechts: Die Küstkreuzer Hydra, Spetrai und Vlara, das Linienkreuzer Lemnos und daneben (groß) Linienkreuzer Aetolis. Am rechten Ende des Bildes der Panzerkreuzer Georgios Averoff, im Vordergrund ein griechischer Torpedoboot. Die Linienkreuzer hat Griechenland bekanntlich von Amerika erworben, daher die typischen amerikanischen Masttürme.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem schweren Verlust meines lieben Mannes, unseres guten Schwieger- und Grossvaters

des Gemeinde- und Kirchenrechners Christian Stahl

sagen wir unseren tiefgefühlten Dank, ganz besonders danken wir Herrn Pfarrer Kurtz für die trostreichen Worte am Grabe.

Edelsberg, den 16. Oktober 1916.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:

Frau Christian Stahl geb. Müller.
Frau Adolf Stahl, geb. Schmidt.
Erich Stahl.

Bekanntmachungen der Stadt Weilburg.

Anmeldung zur Landsturmrolle.

Sämtliche in den Monaten August, September und Oktober des Jahres 1899 Geborenen und in Weilburg sich aufhaltenden Wehrpflichtigen haben sich bis zum 15. November 1916 auf der Bürgermeisterei, Zimmer Nr. 4 zur Stammrolle zu melden. Wer diese Anmeldung versäumt, wird nach § 68 Militär-Strafgesetzbuch bestraft, sofern nicht wegen Fahnenflucht eine höhere Strafe verwirkt ist.
Weilburg, den 13. Oktober 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Der nächste

Obst- und Gemüsemarkt

findet statt:

Mittwoch, den 18. Oktober d. Js.

Weilburg, den 16. Oktober 1916.

Der Magistrat.

Obst-Versteigerung.

Mittwoch, den 18. Oktober, vormittags 11 Uhr, werden vor dem Rathaus zu Weilburg

150 bis 60 Körbe Äpfel

öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigert.

Der Magistrat.

Die Geschäftsinhaber werden wiederholt ersucht, für Rechnung der Stadt nur dann Waren zu verabsorgen, wenn der Empfänger einen mit Dienststempel versehenen Liefer- oder Bestellschein vorlegt.

In Zukunft werden wir alle Rechnungen zurückweisen, denen die Lieferscheine nicht beigelegt sind.
Weilburg, den 14. Oktober 1916.

Der Magistrat.

Kriegsbeschädigten-Fürsorge

im Oberlahn-Kreis.

Geschäftsstelle Bürgermeisteramt Weilburg, vormittags 10—12 Uhr
Die Herren Bürgermeister werden gebeten, die in ihre Gemeinde zurückkehrenden Kriegsbeschädigten sofort zur Aufnahme zu senden. Militär-Paß und Rentenbescheinigung mitbringen.

Zur Verlage von Rud. Bechtold & Comp. in Wiesbaden erschienen (zu beziehen durch alle Buch- und Schreibmaterialienhandlungen.)

Rassauischer Allgemeiner Landes-Kalender

für das Jahr 1917. Redigiert von W. Wittgen. — 68 S. 4^o, geh. — Preis 30 Pfennig.

Inhalt: Gott zum Gruß! — Genealogie des Kaisers. — Allgemeine Zeitrechnung auf das Jahr 1917. — Jahrmärkte-Verzeichnis. — Sein Ungarnmädchen, eine Erzählung von W. Wittgen. — Mit dem Kassauer Landsturm in Belgien von W. Wittgen. — Die Kottauung, eine heitere Kriegsgeschichte von A. v. d. Eider. — Jungdeutsche literarische Kriegsbegriffe. — Bei Kriegsausbruch in Ägypten von Missionarin G. Noak. — Wie der Gemüsebau zum Segen werden kann. — Klaus Brenning's Osterurlaub. — Jahresübersicht. — Vermischtes. — Anzeigen.

empfehlen

Schnellhefter

empfehlen A. Gramer.

Fruchtpreise.

Frankfurt, 16. Oktober 1916.

Weizen hiesiger 27.00—00.00 Mt., Roggen 23.00—00.00 Mt., Gerste (Nied- und Pfälzer) 28.00—00.00 Mt., Gerste (Wetterauer) 28.00—00.00 Mt., Hafer (hiesiger) 30.00—00.00 Mt.

Tüchtiges älteres
Mädchen,
welches selbständig kochen kann
zu Weihnachten gesucht.
J. C. Jessel, Post.

Wir suchen
verkäufliche Häuser
an beliebigen Plätzen, mit u.
ohne Geschäft, behufs Unterbreitung an vorgemerzte Käufer. Besuch durch uns kostenlos. Nur Angebote von Selbsteigentümern erwünscht an den Verlag der
„Bermiet- u. Verkaufs-Zentrale“
Frankfurt a. M., Hansa-Haus.

Tüchtiger
Fuhrknecht
zu einem Pferde gesucht. Je
erfragen in der Exped.

Monatmädchen
gesucht. Näh. i. d. Exped.

Prima
Carbidlampen
pr. Carbid
I. Weilburger Consumhaus
A. Brehm.